

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1639-1 bis 3/86

Wien, 12. September 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (42. Novelle zum ASVG);
ergänzende Änderungsvorschläge;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl	53 GE/9 86
Datum: 16. SEP. 1986	
18. Sep. 1986 Kreuz	
Verteilt	

A. Hayek

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Max

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1639-1 bis 3/86

Wien, 12. September 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (42. Novelle zum ASVG);
ergänzende Änderungsvorschläge;
Stellungnahme

zu Zl. 20.042/9-1a/1986 und
20.042/15-1a/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf die Schreiben vom 17. Juli und 14. August 1986 beehrt
sich das Amt der Wiener Landesregierung, die aus der Bei-
lage ersichtliche Stellungnahme bekanntzugeben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allge-
meine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(42. Novelle zum ASVG) samt ergänzenden Änderungs-
vorschlägen**

Zu § 18 a ASVG (ergänzende Änderungsvorschläge):

**Zur Verdeutlichung sollte in den Gesetzesstext der Hinweis auf-
genommen werden, daß eine Selbstversicherung im Sinn des § 18 a
Abs. 1 für ein und dasselbe behinderte Kind jeweils nur für
eine Person bestehen kann. Diesbezüglich darf auch auf § 18 Abs.2
zweiter Satz ASVG verwiesen werden.**

Zu Art. II Z 4 (§ 158 Abs. 2):

**Die grundsätzlich gegebene Möglichkeit von "Gefälligkeits-
meldungen" wird nicht in Abrede gestellt. Sie rechtfertigt
jedoch nach hä. Ansicht aus sozialpolitischen Überlegungen
nicht die vorgesehene Änderung, die dazu führt, daß Frauen,
die unter den gegebenen Voraussetzungen des besonderen so-
zialen Schutzes bedürfen, durch die Einführung einer Warte-
zeit in bestimmten Fällen den Anspruch auf Wochengeld ver-
lieren. Die Einengung der Anspruchsvoraussetzungen auf Wochengeld
läßt darüber hinaus eine finanzielle Mehrbelastung der
Gebietskörperschaften durch vermehrte Inanspruchnahme der
Sozialhilfe befürchten und muß daher zuletzt auch aus diesem
Grund abgelehnt werden.**

Zu Art. IV Z 8 (§ 311 Abs. 5 zweiter Satz (neu)):

**Die Möglichkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit eines Beamten
und damit zusammenhängend eine Kürzung der Bezüge ist auch in
landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen (siehe z.B. § 23 b
und § 23 c der Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967
in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 46/1985, und § 32 a der Be-
soldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18/1967, in der
Fassung LGB1. für Wien Nr. 46/1985).**

- 2 -

Der Ausdruck "gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956" sollte daher richtig "gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung" lauten.

Der Ausdruck "oder gehabt hätte", der im § 311 Abs. 5 zweiter Satz (neu) am Ende des ersten und des zweiten Halbsatzes angeführt ist, wird dahingehend verstanden, daß für den Fall der Herabsetzung der Arbeitszeit des Beamten und einer damit zusammenhängenden Bezugskürzung im Monat des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei der Berechnung des Überweisungsbetrages das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen ist, auf das der Beamte Anspruch gehabt hätte, wenn ihm in diesem Monat nicht infolge Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührt hätten. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. V Z 2 (§355 Z 1):

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 355 zielen offenbar darauf ab, die neugeschaffene Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu Lasten der mittelbaren Bundesverwaltung zu entlasten. Hinsichtlich der Feststellung der Ansprüche auf Ausstellung von Krankscheinen und Zahnbehandlungsscheinen muß der in Aussicht genommenen Regelung schärfstens widersprochen werden. Sie widerspricht dem Gebot der Zweckmäßigkeit der Verwaltung, ist weder parteienfreundlich noch rechtssystematisch gerechtfertigt. Von einer rechtlich einwandfreien Lösung kann daher nicht gesprochen werden.

Wenn die Frage der Versicherungspflicht oder der Versicherungszugehörigkeit etrtig ist, besteht kein Anlaß zu einer Neuregelung, weil das bestehende Recht hiezu ausreichende Lösungsmöglichkeiten bietet. Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben und die Ausstellung der Krankscheine scheitern am Faktischen, wäre es wesentlich einfacher und parteienfreundlicher, den Versicherungsträger zu ermächtigen, von Amts

- 3 -

wegen Krankenscheine auszustellen. Ein Feststellungsbescheid, daß der Krankenschein auszustellen ist, bringt dem Versicherten noch keine Leistung. Daß der Krankenschein inhaltlich für den Versicherten tatsächlich einer Leistung gleichkommt, wird von den Versicherungs-trägern durch die Bezeichnung "Krankenkassenscheck" propagiert. Die in den Erläuterungen dargelegte Meinung könnte für weite Bereiche des Leistungsverfahrens geltend gemacht werden, weil Vorfrage stets der Bestand eines Versicherungsverhältnisses ist.

Letztlich erhebt sich die Frage, ob das "Krankenscheinverfahren" und das Verfahren hinsichtlich des Bestandes eines Versicherungsverhältnisses auch parallel-noch dazu mit unterschiedlichem Instanzenzug - geführt werden sollen und wie ein Feststellungsbescheid über die Ausstellung eines Krankenscheines vollstreckt werden soll. Ein solcher Feststellungsbescheid wäre sicherlich nicht anstelle eines Krankenscheines taugliche Verrechnungsgrundlage für den Arzt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß im Falle der Beibehaltung dieser Bestimmung wegen des engeren Zusammenhangs mit der Frage des Bestandes eines Versicherungsverhältnisses der Rechtszug an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gegeben sein sollte. Letzteres gilt auch für die Feststellung der Angehörigeneigenschaft.

Zu Art. V Z 3 (§ 357 Abs. 2):

Der zunehmende Einsatz von EDV-Anlagen darf nicht dazu führen, daß das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der staatlichen Verwaltung, in die Rechtskraft von Bescheiden und somit die Rechtssicherheit bereits von Gesetzes wegen in Frage gestellt ist. Die Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG 1950 sollte daher äußerste Schranke bleiben und nicht quasi eine Unrichtigkeitsvermutung in solchen Bereichen eingeführt werden, die wie das ASVG fundamentale Existenzfragen berühren.

Zu Art. V Z 4 (§357 a):

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer bis zu einem allfälligen Abschluß eines Verwaltungsgerichtshofverfahrens erscheint es zweckmäßig, die Arbeits- und Sozialgerichte über die Rechtmäßigkeit einer Wiederaufnahme in Leistungssachen als Vorfrage entscheiden zu lassen.

Zu Art. V Z 9 (§ 502 Abs. 1 und 4):

Durch die vorgesehene Änderung soll künftig hin die Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen gemäß §§ 500 ff in der österreichischen Pensionsversicherung auch für Personen ermöglicht werden, denen in ihren österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen kein Nachteil entstanden ist. Die in den Erläuterungen für eine so weitreichende ausweitung der Begünstigungsbestimmungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft gegebene Begründung, es solle damit der Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes der Boden entzogen werden, kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Zu Art V Z 10 (Z 43 der Anlage 1):

Der vorgesehenen Erweiterung wird zugestimmt; sie sollte aber auch "allergische Bronchiolitis" einschließen.

Am Rande sei noch auf folgende offensichtliche Redaktionsverschen hingewiesen:

1)

Im Art. II Z 1 (§ 123 Abs. 8 lit. c (neu) sollte es statt "§ 293 Abs. 1 lit. a aa" richtig "§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa" lauten.

2)

Im 3. Absatz der Erläuterungen zu Art. II Z 2 und 3 sowie Art. IV Z 5 (§§ 133 Abs. 3, 150 a und 307 d Abs. 2 Z 6) soll es statt "Dialysepatient" nur "Patient" lauten.

3)

Im Art. IV Z 1 (§ 225 Aba. 1 Z 1) ist die Wortfolge "erster
Satz erster Halbsatz" zu streichen.

4)

Im Art. IV Z 3 (§ 256) sollte es im Einleitungssatz statt
"§ 256 zweiter Satz" richtig "§ 256 dritter Satz" lauten.